

Benützungsordnung für das Kirchgemeindehaus Linden

Allgemeines

Art. 1 Die Räume des Kirchgemeindehauses dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Daneben stehen sie auch anderen Institutionen sowie Privaten zur Benützung zur Verfügung. Anlässe für gemeinnützige und wohltätige Zwecke erhalten den Vorrang.

Art. 2 Die Räume sind in der Regel spätestens um 24.00 Uhr der Verwaltung gereinigt abzugeben. Für Ausnahmen ist eine Bewilligung erforderlich.

Verwaltung

Art. 3 Der Kirchgemeinderat beauftragt bestimmte Personen mit der Verwal-tung der Räumlichkeiten.

Benutzungsgesuch Art. 4 Gesuche um Benützung des Kirchgemeindehauses sind unter Bekanntgabe des Programms spätestens 14 Tage vor dem Benützungstermin an die Verwaltung zu richten. Reservationen für nicht-kirchliche Anlässe können für das erste Halbjahr frühestens ab dem 1. Nov. des Vorjahres und für das zweite Halbjahr frühestens ab dem 1. April vorgenommen werden. Das Gesuchsformular ist öffentlich auf www.kirche-linden.ch.

Bewilligung

Art. 5 Die Verwaltung führt einen Belegungsplan. Benützungsgesuche werden schriftlich beantwortet. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung beim Ressortleiter Liegenschaften, bzw. beim Kirchgemeinderat.

Art. 6 In Ausnahmefällen können Gesuch und Bewilligung unter Eintrag im Belegungsplan mündlich erfolgen.

Art. 7 Der Kirchgemeinderat kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen zurückziehen, ohne dass dabei der Benützer Anspruch auf Entschädigung erheben kann.

Benützungsgebühr Art. 8 Für Benützung von Räumlichkeiten, Instrumenten, Gerätschaften oder Mobilien zu Zwecken, die nicht im Aufgabenbereich der Kirchgemeinde liegen, wird ein Beitrag an die Betriebskosten in Form einer Benützungsgebühr erhoben.

> Art. 9 Es gelten die im Gebührenreglement festgelegten Tarife. Wenn in speziellen Fällen keine Gebühren festgelegt sind, beschliesst sie der Kirchgemeinderat. Ebenso entscheidet der Kirchgemeinderat über Ausnahmen.

Fälligkeit

Art. 10 Benützungsgebühren werden bei Erhalt der Bewilligung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Kündigung

Art. 11 Ein Verzicht auf die Benützung ist der Verwaltung 48 Stunden vorher bekannt zu geben. Bei Verzichtsmeldung werden 10% der Benützungsgebühr, mindestens jedoch SFr. 25.- in Rechnung gestellt.

Bewirtung

Art. 12 Bezüglich Bewirtung ist auf gründliche Sauberkeit zu achten. Die Anweisungen der Verwaltung und das Lebensmittelkontrollkonzept sind strikte einzuhalten.

Alkohol, Rauchen

Art. 13 Allfälliger Alkoholkonsum muss mit dem Benützungsgesuch beantragt werden. Für alle Schüler- und Jugendanlässe gilt Alkoholverbot.

Art. 14 Im ganzen Haus gilt Rauchverbot.

kirche-linden.ch

Mobiliar, Geräte

Art. 15 Sämtliche Apparate und Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltung benützt werden. Der Benützer erhält die nötigen Instruktionen. Schriftliche Betriebsanleitungen sind strikte einzuhalten.

Art. 16 Sämtliche Gegenstände, Apparate und Geräte dürfen nicht ohne Zustimmung der

Verwaltung ausser Haus gebracht und benützt werden.

Art.17 Die Bestuhlung in den benützten Räumen ist Sache des Benützers. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Tische und Stühle sowie die benützten Gegenstände und Apparate in ihre Ausgangsposition oder nach Anweisung der Verwaltung zurückzustellen.

Wandschmuck

Art. 18 Das Aufhängen von Bildern und Gegenständen an den Wänden ist nur an den dafür vorgesehenen Orten gestattet. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Verwaltung.

Reinigung, Ordnung Art. 19 Die Räumlichkeiten und benützten Gegenstände und Apparate sind sauber zu hinterlassen. Bei den Böden genügt normalerweise "besenrein". Bei intensiver Benutzung der Küche ist der Boden feucht aufzunehmen.

> Art. 20 Mobiliar und Geräte sind gereinigt in den dafür bestimmten Räumen/ Schränken zu versorgen.

Art. 21 Die Reinigung hat unmittelbar nach der Benützung zu erfolgen.

Art. 22 Eine allfällig notwendige Nachreinigung durch den Abwart wird nach Aufwand berechnet und dem Benützer in Rechnung gestellt.

Art. 23 Für Veranstaltungen bis max. 18.00 Uhr besteht die Möglichkeit, die Räume gegen Bezahlung reinigen zu lassen.

Sorgfaltspflicht

Art. 24 Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Plätze sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

Schadenhaftung

Art. 25 Wer Schaden verursacht, ist haftbar.

Meldepflicht

Art. 26 Beschädigungen an Gebäude, Geräten und Einrichtungen sind der Verwaltung sofort zu melden.

Rücksichtnahme

Art. 27 Die Nachbarschaft hat Anrecht auf Rücksichtnahme. Fenster und Türen sind um 22.00 Uhr zu schliessen und die elektronisch verstärkte Musik ist auf Normallautstärke einzustellen.

Parkplätze

Art. 28 Es sind die Parkplätze auf dem Mehrzweckplatz Linden zu benützen. Die Parkplätze beim Restaurant Linde dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung von Fam. Thierstein benützt werden. Diese ist durch die Mieter selber einzuholen.

Linden, den

Kirchgemeinderat Linden

Präsident Sekretärin

Ersetzt die Benützungsordnung vom 13. Januar 2004.